



3003 Bern, 19. Juli 2017

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

betreffend die

definitive Genehmigung und bauliche Anpassung der Logistik- und Bauinstallationsfläche O134 (Projekt-Nr. 16-05-014)

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Für die Realisierung der Vorhaben «Aufwertung Terminal 2¹» und «Neugestaltung der Vorfahrten²» wurden zwischen dem Parkhaus P3 und dem Tor 101 auf der Landseite des Flughafens Bauinstallationsflächen eingerichtet, auf denen diverse Baucontainer der FZAG und der beteiligten Bauunternehmungen aufgestellt wurden. Die beiden Vorhaben wurden Ende 2016 abgeschlossen.
2. Am 13. Juni 2017 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für den definitiven Weiterbestand der Logistik- und Bauinstallationsfläche O134 ein, da diese samt einigen Büro- und WC-Containern der FZAG für zukünftige Projekte (z. B. Sanierung Parkhaus 1, Anpassung Check-In-Reihe 7 etc.) bis Juni 2020 weiter genutzt werden sollen.

Das Vorhaben verteilt sich auf vier kleinere Teilflächen, die zusammen eine Fläche von rund 1750 m² umfassen, wovon heute zirka 1230 m² nicht versiegelt sind. Auf den Flä-

¹ Plangenehmigung vom 6. Juni 2011

² Plangenehmigung vom 28. März 2013

chen stehen heute maximal 2-geschossige Container, Modulbauten und Baracken, die als Büro, Sitzungszimmer oder Garderoben dienen; teilweise werden die Flächen für die Materiallagerung und als Abstellflächen für Fahrzeuge verwendet. Diese Nutzungen sollen auch in Zukunft auf den gleichen Flächen möglich sein, die neu mit Asphalt versiegelt werden.

3. Das Gesuch umfasst das übliche Formular, eine Umweltnotiz und Pläne.
4. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.
5. Nach Art. 37 Abs. 1 LFG³ gelten auch die mit der Anlage und dem Betrieb zusammenhängenden Installationsplätze zu den Flugplatzanlagen; solche dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden.

Nach Art. 28 Bst. a VIL⁴ bedürfen Baubaracken sowie Werk- und Lagerplätze, die einer Baustelle dienen und nach Beendigung der Bauarbeiten beseitigt werden, keiner Plangenehmigung. Da absehbar ist, dass im Bereich des Flughafenkopfs in den nächsten Jahren ein wiederkehrender Bedarf an Installationsplätzen besteht, soll auf der Fläche O134 ein permanenter und projektunabhängiger Installationsplatz eingerichtet werden; dafür ist eine Plangenehmigung erforderlich.

6. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigungen zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Gemäss dem Protokoll der VPK⁵-Sitzung vom 1. September 2016 (VPK 05/16) ist für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen.

7. Das Vorhaben liegt auf der Landseite innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.
8. Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Da vom Vorhaben keine aviatischen Belange betroffen sind, konnte auf eine luftfahrtspezifische Prüfung verzichtet werden.

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁵ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

9. Am 13. Juni 2017 hörte das BAZL den Kanton Zürich an. Das Amt für Verkehr (AFV) schliesst sich im Schreiben vom 13. Juli 2017 den wenigen Anträgen der angehörten Fachstellen an. Die FZAG teilte am 14. Juli 2017 per E-Mail mit, dass sie keine Einwände zu den Anträgen habe.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, (AWA) vom 21. Juni 2017;
- Kantonspolizei, Verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 21. Juni 2017;
- Koordination Bau und Umwelt, Kantonale Leitstelle für Baubewilligungen (KOBU), vom 3. Juli 2017;
- Flughafenpolizei, Stabsabteilung – Planung / Technik, vom 4. Juli 2017;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 11. Juli 2017;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 13. Juli 2017.

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.

10. Die Stadt Kloten stellt unter Ziffer 2 ihrer Stellungnahme vom 11. Juli 2017 einen Antrag betreffend Wärmedämmvorschriften für beheizte Container, unter Ziffer 3 einige wenige feuerpolizeiliche Anträge, namentlich zu Flucht- und Rettungswegen, und unter Ziffer 4 einen zur Arbeitssicherheit.

Die VTA hält fest, es sei darauf zu achten, dass die notwendigen Sichtweiten auf die Strassen, insbesondere auf der Kurveninnenseite gewährleistet bzw. durch eventuelle Bauten (Container, Modulbauten, Baracken) nicht beeinträchtigt würden.

Die Anträge der Stadt Kloten und der VTA erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die entsprechenden Auflagen werden verfügt; die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Die übrigen Fachstellen stimmen dem Vorhaben zu, ohne Anträge zu stellen.

11. Für die baulichen Anpassungen gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:
- Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden;
 - während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen;
 - der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden;
 - die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen

- frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren; und
- im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

12. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die definitive Nutzung und die bauliche Anpassung der Logistik- und Bauinstallationsfläche O134 unter Berücksichtigung der zu verfügbaren Auflagen erteilt werden kann.
13. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁶, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs eine Gebühr von Fr. 112.80 aus (Ausfertigungsgebühr BV KOBÜ).

Die Stadt Kloten verrechnet gemäss Stellungnahme vom 11. Juli 2017 aufgrund des tatsächlichen Aufwandes eine Gebühr von Fr. 425.–.

Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt. Andere Stellen machen keine Gebühren geltend.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

14. Nach Art. 49 RVOG⁷ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
15. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem kantonalen Amt für Verkehr des Kanton Zürich (AFV), zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die interessierten Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

⁶ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Das Vorhaben der FZAG für die bauliche Umgestaltung und definitive Nutzung der Logistik- und Bauinstallationsfläche O134 auf der Landseite des Flughafens wird wie folgt genehmigt:

2. Massgebliche Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 13. Juni 2017 (Eingangsdatum) inkl.

- Umweltnotiz Logistik / Bauinstallationsplatz O134, FZAG, 9.6.2017;
- Plan Nr. 450047-0001-100; Logistik / Bauplatzinstallation O134, Grundriss und Schnitt 1:500 / 1:200, FZAG, 9.6.2017.

3. Standort

Landseite des Flughafens, südlich Parkhaus 3, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14 (Kloten).

4. Auflagen

4.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

4.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

4.3 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

4.4 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

4.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

4.6 Die Auflagen gemäss den Ziffern 2, 3 und 4 der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 11. Juli 20107 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

4.7 Die Sicht auf die Strassen darf durch Bauten (Container, Modulbauten, Baracken), insbesondere auf den Kurveninnenseiten, nicht beeinträchtigt werden.

5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die kantonale Gebühr für die Prüfung des Gesuchs beträgt Fr. 112.80; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch den Kanton Zürich.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuchs und ihre Stellungnahme beträgt Fr. 425.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich.
7. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilage

- Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 11. Juli 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.